

I. Name und Sitz

Wir sind die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, Landesverband Hamburg.

Unser Zeichen ist der rote Falke.

Unser Gruß heißt "Freundschaft".

II. Aufgaben und Zweck

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, sowie die demokratische Erziehung und die Bildung auf sozialistischer Grundlage. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.

Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen im Sinne des § 11, Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII):

- außerschulische, politische Jugendbildung;
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitsweltbezogene schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
- internationale Jugendarbeit;
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit;
- Jugendberatung und Elternarbeit;
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze, ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.

III. Mitgliedschaft

(1)

Alle Mädchen und Jungen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion, können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und Beschlüsse unseres Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem das Mitgliedsbuch ausgehändigt wurde und das seinen Beitragsverpflichtungen regelmäßig nachkommt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Landesvorstand. Dieser kann die Entscheidung delegieren.

(2)

Die Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend einem Arbeitsring an:

- den "Falken" von 6 - 15 Jahren;
- der "Sozialistischen Jugend" von 15 Jahren an.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

(4)

Gegen Mitglieder oder Gruppen, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Landesverbandes verstoßen, kann erkannt werden

- a) auf Erteilung einer Rüge;
- b) auf Aberkennung von bestehenden Funktionen und das Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens 6 Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen;
- c) auf Ausschluss aus dem Verband;
- d) anstelle des Ausschlusses aus dem Verband auf Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Das auf Bundesebene bestehende Verbandsordnungsverfahren findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. Beitragsleistungen, Förderer

Alle Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Bundeskonferenz festgelegt. Die Landeskonferenz kann einmalige oder periodische Sonderbeiträge beschließen (z. B. Versicherungsmarken).

Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden.

Die Aufteilung des dem Landesverband verbleibenden Beitragsanteils, die Aufteilung der Förderbeiträge und die Form der Abrechnung werden von der Landeskonferenz in Arbeitsrichtlinien festgelegt.

V. Gliederungen

Gliederungen des Landesverbandes sind Gruppen und Kreise.

(1) Die Gruppe

Die Gruppe bildet die Grundform unserer Arbeit.

Sie hat Vertretungsrecht, wenn sie aus mindestens 6 Mitgliedern besteht.

Die Jugendgruppen arbeiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie sollen ihre Gruppenleiterinnen selbst wählen.

Die Gruppen des Falken-Ringes werden von Helferinnen geleitet. Die Gruppenmitglieder haben Mitentscheidungsrecht bei der Wahl der Kindergruppenleiterinnen, wobei die Helferinnen im Besitz eines Jugendgruppenleiterinnenausweises sein müssen.

In den Jugendgruppen soll zumindest eine Kassiererin gewählt werden. Sie oder in der Falken-Gruppe die Helferin ist für die Durchführung der Kassierung sowie der vierteljährlichen Abrechnung mit dem Büro verantwortlich.

Neugründungen von Gruppen bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

(2) Der Kreis

Der Kreis fasst alle in seinem Gebiet wirkenden Mitglieder zusammen. Sein Gebiet entspricht weitgehend den regionalen Verwaltungsbezirken der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Kreis unterstützt die Gruppen in ihrer praktischen Arbeit und ist das Verbindungsglied zwischen Gruppen und Landesverband.

Spätestens vier Wochen vor der Landeskonferenz tritt die Kreisvollversammlung zusammen, die vom Kreisvorstand einberufen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn Einberufung und Tagesordnung allen Mitgliedern des Kreises mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Kreisvollversammlung ist das höchste Organ des Kreises. Sein Aufgabenbereich umfasst alle wichtigen Kreisangelegenheiten sowie die Wahl der Landesdelegierten und des Kreisvorstandes.

Der Kreisvorstand muss bestehen aus:

- der Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassiererin.

Er kann durch Beisitzerinnen erweitert werden.

Seine Aufgaben sind die Vertretung und Verwaltung der Organisation auf Kreisebene. Neu- und Umbildung von Kreisen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Nach Bedarf finden weitere Kreisvollversammlungen statt. Auf Antrag von mindestens 20% der Kreis-

mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstandes müssen diese unter den gleichen Bedingungen, die sinngemäß für außerordentliche Landeskonferenz gelten, vom Kreisvorstand einberufen werden.

VI. Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Landeskonferenz
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand
- die Landeskontrollkommission

Für alle Organe des Landesverbandes soll gelten: Der Anteil von Männern und Frauen soll je 50% betragen.

(1) Die Landeskonferenz

Die Landeskonferenz ist das höchste Gremium des Landesverbandes.

Sie besteht aus mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen zu wählen sind.

Die Zahl der Mandate wird aufgrund der Beitragsmarkenabrechnung des der Konferenz vorangegangenen Geschäftsjahres nach dem Haare-Niemeyer-Verfahren für jeden Kreis festgelegt. Alle Kreise erhalten ein Grundmandat. Die Entscheidung trifft der Landesausschuss auf Vorschlag der Kontrollkommission.

Unter den Delegierten sollten die Ringe möglichst vertreten sein. Der Landesvorstand, der Landesausschuss sowie die Kontrollkommission nehmen beratend an der Konferenz teil.

Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Kontrollkommission entgegen. Sie beschließt über die vorliegenden Anträge. Antragsberechtigt sind alle Gliederungen, Organe des Landesverbandes und Ausschüsse des Landesausschusses.

Die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission, des Landesschiedsgerichts und die Delegierten für die Bundeskonferenz werden von der Landeskonferenz gewählt. Von den Landesvorsitzenden steht ein Platz ausschließlich für Frauen zur Verfügung. Bei der Wahl der Vorsitzenden des Landesverbandes sind diejenige Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die Landeskonferenz tritt spätestens im November jeden Jahres zusammen. Einberufung und Tagesordnung der Landeskonferenz müssen mindestens sechs Wochen vor der Konferenz den Delegierten schriftlich zugegangen sein. Sind die Delegierten nicht namentlich bekannt, sind Einladungen und Tagesordnungen der jeweiligen Kreisvorsitzenden in entsprechender Anzahl zuzusenden.

Anträge zur Konferenz sind mindestens drei Wochen vorher dem Landesvorstand einzureichen und von diesem den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Konferenz bekannt zugeben.

Auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Landesvorstandes, auf Antrag von drei Kreisen, auf Beschluss des Landesausschusses sowie auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission muss die Landeskonferenz unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen werden.

Die vorgenannten Fristen verringern sich bei außerordentlich einberufenen Konferenzen um die Hälfte. Von der zwischenzeitlichen, außerordentlichen Landeskonferenz bleibt die jährliche Landeskonferenz unberührt.

(2) Der Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus 15 Delegierten der Kreise. Diese Delegierten werden stärkegemäß auf der Grundlage und nach den gleichen Grundsätzen, die für die Delegiertenaufschlüsselung zur jeweiligen Landeskonferenz maßgebend sind, verteilt.

Wenn Kreise aufgrund dieser Regelung nicht vertreten sind, so erhalten sie ein Mindestmandat mit Stimmrecht.

Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollkommission muss der Landesvorstand eine außerordentliche Sitzung des Landesausschusses unverzüglich einberufen; die Ladungsfrist kann um die Hälfte reduziert werden.

Der Landesausschuss kann zur Verwirklichung der praktischen und pädagogischen Zielsetzung seine Arbeit den Arbeitsringen entsprechend getrennt durchführen und eigene Ausschüsse einsetzen.

Der Landesausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Landeskonferenzen. Er kann zu allen Anlässen Beschlüsse fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Landesausschuss bestätigt die Einstellung oder Entlassung der Sekretärinnen. Weiterhin nimmt der Landesausschuss Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts vor.

Der Landesvorstand gibt den Haushaltsplan dem Landesausschuss auf seiner Sitzung im ersten Quartal des Geschäftsjahres zur Kenntnis.

(3) Der Landesvorstand

Der Landesvorstand wird auf der Landeskonferenz gewählt.

Er besteht aus:

- zwei Landesvorsitzenden,
- der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Leiterin des F-Ringes,
- der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Leiterin des SJ-Ringes,
- je einer Beisitzerin der Arbeitsringe
- und einer von der Landeskonferenz jeweils zu bestimmenden Anzahl an Fachreferentinnen, die die Zahl vier nicht übersteigt.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehört:

Die Führung des Landesverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Bundes- und Landeskonferenz, Weiterentwicklung der geistigen Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führung der Kassengeschäfte und die Einberufung der Landeskonferenz.

Dem Landesvorstand obliegt die Auswahl und Anstellung von Büro- und Hilfspersonal für den Landesverband.

Der Landesvorstand kann seine Arbeit den Arbeitsringen entsprechend getrennt durchführen und zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete bzw. Sachaufgaben besondere Ausschüsse einsetzen.

Die Vorsitzenden vertreten den Landesverband nach innen und nach außen, sie sind Treuhänderinnen des gesamten Vermögens und ermächtigt, alle dem Landesverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Landesvorstand kann sich eigenverantwortlich eine Geschäftsführung geben, in der bestimmt sein kann, dass ein Teil seiner Mitglieder, jedoch mindestens eine der Landesvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes den geschäftsführenden Ausschuss bilden und dieser die Geschäftsführung des Landesvorstandes wahrnimmt. In dieser Geschäftsordnung sind die einzelnen Befugnisse des geschäftsführenden Ausschusses ausdrücklich und einzeln zu bestimmen.

(4) Die Kontrollkommission

Zur Kontrolle der Einhaltung der Satzung, zur Überwachung der Durchführung der von der Landeskonferenz und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse, zur Kontrolle der Geschäftsführung und zur vierteljährlichen Kontrolle der Kasse wählt die Landeskonferenz eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende. Um die Beständigkeit der Arbeit der Kontrollkommission zu sichern, werden jeweils maximal drei Mitglieder derselben jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission oder des Vorstandes oder auf Beschluss des Landesausschusses finden gemeinsame Sitzungen statt.

Der Vorstand ist verpflichtet, zu den von der Kontrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen.

Die Kontrollkommission hat das Recht, auch die Kassen aller Gliederungen und zentralen Arbeitsgemeinschaften zu kontrollieren.

Ein beauftragtes Mitglied der Kontrollkommission hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen.

(5) Das Landesschiedsgericht

Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen im Landesverband ist nach Ziffer III. (4) der Satzung das Landesschiedsgericht zuständig.

Das Landesschiedsgericht besteht aus der Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen und wird von der Landeskongress gewährt.

Die Landeskongress wählt in zwei getrennten Wahlgängen die Vorsitzende, zwei ordentliche und zwei Ersatzbeisitzerinnen. Eine ordentliche Beisitzerin ist zur stellvertretenden Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts zu bestellen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts müssen Mitglieder der SJD – Die Falken sein. Die Vorsitzende muss Mitglied des Landesverbandes und mindestens 18 Jahre alt sein.

Für die Arbeit des Schiedsgerichts gelten die Bestimmungen des Verbandsordnungsverfahrens.

VII. Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

Die Wahlen in den Organen und seinen Gliederungen werden alle zwei Jahre vorgenommen.

Die Delegierten zur Landeskongress werden von den Kreisvollversammlungen vor jeder ordentlichen Landeskongress gewählt. Alle Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung anwesend sind.

Ist eine ordentliche einberufene Landeskongress nicht beschlussfähig, so kann der Landesauschuss unverzüglich eine neue Landeskongress einberufen, die dann auch im Gegensatz zum vorigen Absatz beschlussfähig ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Stimmberechtigt und wählbar auf der Landeskongress und den Versammlungen der Ringe ist nur, wer nachweist, dass sie alle fälligen Beiträge entrichtet hat. Stichtag ist der 15. des jeweiligen Monats.

Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 7. Lebensjahr (6 Jahre), das passive Wahlrecht - mit Ausnahme des Landesvorstandes - beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahr (12 Jahre).

VIII. Vermögen und Inventar

Alles Kapital und jegliches Inventar der Gruppen und Kreise sind Eigentum des Landesverbandes. Bei Eingehen, Ausscheiden oder Auflösung einer Gruppe oder einer Arbeitsgemeinschaft bzw. Neigungsgruppe bleiben ihre Gruppen- oder Förderbeiträge sowie Inventar und Arbeitsmaterialien Eigentum des Landesverbandes und fallen der jeweils nächsthöheren Gliederung zu.

Bei Auflösung oder Selbstauflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen und Inventar an den Bundesverband der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken, der dies ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendpflege, verwendet werden.

IX. Arbeitsrichtlinien

In Ergänzung und als Richtlinien für die pädagogische und organisatorische Arbeit beschließen die Landeskonzferenz, die Ringe oder der Landesausschuss Arbeitsrichtlinien, die für die Arbeit des Landesverbandes bzw. der Ringe bindend sind. Die Arbeitsrichtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu Beschlüssen stehen; sie haben eine Gültigkeit von höchstens vier Jahren.

X. Angestellte

Zur Erledigung der erforderlichen Verwaltungsarbeit und zur Förderung seiner pädagogischen und gesellschaftlichen Aufgaben kann der Landesverband Angestellte einstellen. Die Stellenangebote müssen in Veröffentlichungen des Verbandes ausgeschrieben sein.

Angestellte Mitarbeiterinnen des Landesverbandes dürfen nicht in ehrenamtlich gewählten Funktionen im Landesvorstand oder in der Landeskonzrollkommission tätig sein.

XI. Ausschüsse

Landeskonzferenz, Landesausschuss und Landesvorstand können zur Bearbeitung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem einsetzenden Gremium verantwortlich.

XII. Gemeinnützigkeit

Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.

Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder beim Ausschluss kein Anspruch auf Verbandsvermögen.

Verwaltungsaufgaben sind so niedrig wie möglich zu halten.

Diese Satzung enthält ausschließlich die weibliche Schriftform. Sie schließt die männliche mit ein.

Diese Satzung tritt am 27.02.2014 in Kraft.

Die Abschrift erfolgte am 14.08.2018

Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 26.02.2014